

Ablagenummer	Eingangsvermerk
An das Finanzamt	2005

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Antrag auf Erstattung des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages für das Jahr 2005

Dieses Formular ist nur in besonderen Fällen verwendbar. Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise!

Mit diesem Vordruck können Sie bis zum 31. Dezember 2010 bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt die Erstattung des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages für 2005 beantragen, wenn Sie im Antragsjahr weder nichtselbständige Einkünfte bezogen haben noch eine Veranlagung zur Einkommensteuer (Vordruck E 1) erfolgt. Bei Vorliegen von nichtselbständigen Einkünften verwenden Sie bitte den Vordruck L 1 (Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung).

Angaben zur Person		Bitte unbedingt ausfüllen	
Familien- und Vorname (in Blockschrift)		Versicherungsnummer	Geb. Datum
Postleitzahl	Derzeitige Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.)		
Tagsüber erreichbar unter (Telefon)		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Familienstand im Jahr 2005 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)			
<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> geschieden	seit (Datum)
<input type="checkbox"/> in Partnerschaft lebend	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend	
Familien- und Vorname des (Ehe)Partners (in Blockschrift)		Versicherungsnummer	Geb. Datum (TTMMJJ)
Überweisung eines Erstattungsbetrages - Hinweis: bei fehlenden Angaben erfolgt die Überweisung auf das zuletzt angegebene Konto. [Bei Überweisungen ins Ausland sind unbedingt an Stelle der Bankleitzahl der BIC und an Stelle der Kontonummer die IBAN (siehe Bankkontoauszug) anzugeben.]			
Bankleitzahl oder BIC	Giro-/Postscheckkonto Nr. oder IBAN	Bezeichnung der Bank (wenn Bankleitzahl nicht bekannt)	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Barauszahlung an meine oben angeführte Wohnadresse.			
Alleinverdienerabsetzbetrag			
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Erstattung des Alleinverdienerabsetzbetrages [mein (Ehe)Partner beansprucht selbst keinen Alleinverdienerabsetzbetrag]			
Voraussetzungen für eine Erstattung des Alleinverdienerabsetzbetrages sind:			
- Im Antragsjahr wurde für mindestens ein Kind für mindestens 7 Monate Familienbeihilfe bezogen,			
- der (Ehe)Partner hat Einkünfte von höchstens 6.000 Euro (inkl. Wochengeld) jährlich bezogen und			
- bei Antragstellern aus Nicht-EU/EWR-Staaten muss sich der (Ehe)Partner in Österreich aufgehalten haben.			
Alleinerzieherabsetzbetrag			
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Erstattung des Alleinerzieherabsetzbetrages			
Kinder, für die ich oder mein (Ehe)Partner 2005 für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen habe/hat.			Anzahl der Kinder

Einkünfte im Kalenderjahr 2005	
<input type="checkbox"/> Ich hatte keine steuerpflichtigen Einkünfte.	
<input type="checkbox"/> Ich hatte steuerpflichtige Einkünfte, meine gesamten Einkünfte übersteigen jedoch nicht 10.000 Euro. In den Einkünften sind keine Bezüge/Pensionen aus nichtselbständiger Arbeit enthalten.	
Ich habe 2005 Einkünfte erzielt, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei sind (z.B. UNO, UNIDO), in Höhe von	Betrag 725 Euro
<input type="checkbox"/> In meinen Einkünften sind (auch) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft enthalten. Der Einheitswert der selbstbewirtschafteten Flächen beträgt in Euro: ▶	

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Hinweise

Mit diesem Vordruck können Sie bis zum 31. Dezember 2010 bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt die Erstattung des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages für 2005 beantragen, wenn Sie im Antragsjahr weder nichtselbständige Einkünfte bezogen haben noch eine Veranlagung zur Einkommensteuer (Vordruck E 1) erfolgt. Bei Vorliegen von nichtselbständigen Einkünften verwenden Sie bitte den Vordruck L 1 (Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung).

Voraussetzung für diesen Antrag ist, dass Sie im Antragsjahr die Voraussetzungen für den Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag erfüllen und dass Sie oder Ihr (Ehe)Partner im Antragsjahr mindestens sieben Monate für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen haben.

Eine (Ehe)Partnerschaft liegt vor, wenn Sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und Sie oder Ihr Partner für mindestens ein Kind Familienbeihilfe beziehen. Grundsätzlich müssen Sie und Ihr (Ehe)Partner unbeschränkt steuerpflichtig sein. Wenn Sie als EU/EWR-Bürger beantragt haben, als unbeschränkt Steuerpflichtiger behandelt zu werden (Antrag gem. § 1 Abs. 4 EStG 1988), ist die unbeschränkte Steuerpflicht des (Ehe-)Partners nicht erforderlich.

Alleinverdienerabsetzbetrag

Alleinverdiener(in) ist, wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer (Ehe)Partnerschaft lebt. Der (Ehe)Partner muss unbeschränkt steuerpflichtig sein, Ehepaare dürfen nicht dauernd getrennt leben.

Vorraussetzung für die Erstattung ist, dass der (Ehe)Partner Einkünfte von höchstens 6.000 Euro jährlich erzielt hat und dass Sie oder Ihr (Ehe)Partner für mindestens ein Kind für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen haben. Ein steuerfreies Wochengeld, steuerfreie Einkünfte für eine begünstigte Auslandstätigkeit, steuerfreie Einkünfte aus einer Tätigkeit in Entwicklungsländern, sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden usw.) sind bei der Berechnung der Einkunftsgrenze zu berücksichtigen, auch wenn die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Kapitalertragsteuer unterliegen und endbesteuert sind. Ebenso sind Einkünfte zu berücksichtigen, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei sind (z.B. UNO, UNIDO).

Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinerzieher(in) ist, wer mit mindestens einem Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner lebt (zB alleinstehende Mutter, die außer Kinderbetreuungsgeld bzw. Alimente kein Einkommen bezogen hat).

Höhe der Erstattung des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages

- bei einem Kind 494 Euro,
- bei zwei Kindern 669 Euro,
- bei drei Kindern 889 Euro,
- für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um jeweils 220 Euro jährlich

Den vorstehenden Hinweisen liegt das Einkommensteuergesetz 1988 in geltender Fassung zu Grunde. Für weitere Informationen (auch über steuerliche Bestimmungen der Vorjahre) stehen Ihnen die Bediensteten Ihres Finanzamtes gerne zur Verfügung.